

Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out)
Bei eingetragener Gesellschaft (AG, GmbH, Genossenschaft)

Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen. Mit der Zustimmung sämtlicher Gesellschafter kann aber auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat (Art. 727a Abs. 2 OR; Art. 62 Abs. 1 HRegV).

| |
|----------------|
| Firma und Sitz |
|----------------|

1. Die unterzeichnende/n Person/en bestätigt bzw. bestätigen, dass:
 - die Gesellschaft die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht erfüllt;
 - die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat;
 - sämtliche Gesellschafter auf die gesetzlich vorgesehene, eingeschränkte Prüfung der Jahresrechnung verzichtet haben; und
 - die Revisionsstelle der Gesellschaft die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr vor dem Verzicht auf die eingeschränkte Revision geprüft hat.
2. Dieser Erklärung ist eine rechtgültig unterzeichnete Anmeldung gemäss Art. 17 Abs. 1 HRegV beizulegen. Zudem wird diese Erklärung durch folgende Dokumente belegt (nicht öffentlich; Kopien sind ausreichend):
 - (a) Bilanzen und Erfolgsrechnungen der letzten beiden Jahre (unterzeichnet gemäss Art. 958 Abs. 3 OR); **und**
 - (b) Protokoll der Generalversammlung bzw. der Gesellschafterversammlung über den Verzicht durch **alle** Aktionäre bzw. Gesellschafter, d.h. als Universalversammlung (unterzeichnet vom Vorsitzenden und vom Protokollführer); **oder**

Unterzeichnete Verzichtserklärungen **aller** Aktionäre bzw. Gesellschafter.

Persönliche Unterschrift von min. einem Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans:

| | |
|------------|---------------|
| Ort/Datum: | |
| Name: | Unterschrift: |
| Name: | Unterschrift: |